



**Geschäftsreglement für den Einwohnerrat (ESL 131.1) – Teilrevision 2024; Verfahrenspostulate Fraktionen (Sammelvorlage)**

**Kurzinformation**

Das aktuell gültige Geschäftsreglement für den Einwohnerrat (ER-Geschäftsreglement, ESL 131.1) ist seit dem 24. Juni 2020 in Kraft. Mit Einwohnerratsbeschluss vom 28. Juni 2023 sind verschiedene unbestrittene Punkte gemäss Vorlage Nr. 2023-183 als kleine technische Teilrevision beschlossen und ab 1. Juli 2023 in Kraft gesetzt worden.

Verschiedene politische und bestrittene Anliegen wurden vertagt und hierfür bis zum vereinbarten Termin vom 19.03.2024 folgende Verfahrenspostulate (siehe Beilagen) gemäss § 52 ER-Geschäftsreglement der Fraktionen eingereicht:

2024-215.1	FDP	§ 21 Abs. 1 (Kommissionsberichte)
2024-215.2	SP	§ 24 Abs. 3 (Berichte Zweckverbände und Beteiligungen)
2024-215.3	FDP	§ 32 Abs. 1 (Einladung Kommissionssitzungen)
2024-215.4	SP	§ 33 Abs. 3 (Mitberichte)
2024-215.5	FDP	§ 45 und § 46 (Berichte zu Motionen/Postulaten)
2024-215.6	FDP	§ 50 Abs. 3 (Fragestunde)
2024-215.7	FDP	§ 53a neu (Rückzug Vorstösse)
2024-215.8	FDP	§ 57 (Mitberichte)
2024-215.9	FDP	§ 58 (Sitzungseinladung, Undurchführbarkeit physischer Sitzungen)
2024-215.10	SP	§ 58 (Ausfall ER-Sitzungen)
2024-215.11	SP	§ 58 (Ausfall ER-Sitzungen, Notfallregelung)
2024-215.12	SP	§ 59 (Zeitpunkt ER-Sitzungen)
2024-215.13	GL	Stellvertretung bei längerer Abwesenheit

Liestal, 19. März 2024

Für das Büro des Einwohnerrates

Der Ratsschreiber

Marcel Jermann

Beilagen:

- Verfahrenspostulate Nr. 2024-215.1 – Nr. 2024-215.13

FDP-Fraktion

Liestal, 18. März 2024

**Verfahrenspostulat  
betreffend Erstellung der Kommissionsberichte**

Die bisherige Regelung von § 21 Absatz 1, wonach die Kommissionen zu den ihnen überwiesenen Geschäften schriftlich Bericht erstatten, regelt nicht explizit, dass die Berichte durch die Kommission selbst zu erstellen sind und nicht etwa durch die Verwaltung, wie dies beim Landrat der Fall ist.

Es wird der Verfahrensklarheit halber vorgeschlagen, dass im Geschäftsreglement festgeschrieben wird, dass die Berichte der Kommissionen durch diese zu erstellen sind.

Daher bitten wir, die Geschäftsordnung des Einwohnerrats sinngemäss wie folgt zu ergänzen:

**§ 21 Absatz 1**

<sup>1</sup> Die Kommissionen sind beauftragt, dem Rat zu den ihnen überwiesenen Geschäften selbst erstellten, schriftlichen Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

Für die FDP-Fraktion  
Thomas Eugster



SP-Fraktion

## **Verfahrenspostulat**

### **Berichterstattung über überkommunale Zweckverbände und Beteiligungen**

Das Geschäftsreglement des Einwohnerrats ist dahingehend zu ändern, dass die Berichterstattung über die Tätigkeiten von Zweckverbänden und anderen Institutionen, an denen die Einwohnergemeinde beteiligt ist, jährlich auch an die Geschäftsprüfungskommission zu erfolgen hat.

#### **§ 24 Abs.3**

**Der Geschäftsprüfungskommission werden die jährlichen Amtsberichte des Stadtrates, der Anstalten der Einwohnergemeinde, *der Zweckverbände und anderer Beteiligungen* zugewiesen, ~~sofern sie nicht von andern Behörden geprüft und genehmigt werden müssen.~~**

Liestal, den 19. März 2024

Für die SP-Fraktion  
Peter Küng

FDP-Fraktion

Liestal, 18. März 2024

**Verfahrenspostulat  
betreffend Einladung zu Kommissionssitzungen**

Bisher kam es öfters zu sehr kurzfristigen Einladungen zu Kommissionssitzungen. Dies war nicht nur für die Kommissionsmitglieder wenig angenehm, sondern auch für die zuständigen Stadtratsmitglieder. Eine neu vorgesehene, in der Regel 5-tägige Einladungsfrist erhöht die Planungssicherheit bei allen Beteiligten.

Daher bitten wir, die Geschäftsordnung des Einwohnerrats sinngemäss wie folgt zu ändern:

**§ 32 Absatz 1**

<sup>1</sup> Die Kommissionspräsidentin oder Kommissionspräsident lädt die Mitglieder und die Ersatzmitglieder zu den Sitzungen schriftlich sowie in der Regel 5 Tage vorher ein.

Für die FDP-Fraktion  
Thomas Eugster



SP-Fraktion

## **Verfahrenspostulat Betreffend Mitbericht**

Das Geschäftsreglement des Einwohnerrats ist dahingehend zu ergänzen, dass der Mitbericht enthalten ist.

Wird ein Geschäft mehreren Kommissionen zugewiesen, kann der Rat einen Mitbericht einer Kommission verlangen.

Daher bitten wir, das Geschäftsreglement für den Einwohnerrat mit einem neuen Absatz 3 zu § 33 zu ergänzen, sinngemäss:

### **§ 33 Absatz 3, neu**

**Bei sachübergreifenden Geschäfte können andere Kommissionen Mitberichte an die vorberatende Kommission richten.**

Liestal, den 18. März 2024

Für die SP-Fraktion

Anja Weyeneth

FDP-Fraktion

Liestal, 18. März 2024

## Verfahrenspostulat

### betreffend Fristen stadträtlicher Berichte zu Motionen und Postulaten

Die heutige Regelung der Fristen für die stadträtlichen Berichte zu Motionen und Postulaten ist einerseits praxisfremd und andererseits unvollständig.

Erstens sieht § 45 Absatz 5 mit nur 6 Monaten eine zu kurze Frist für die stadträtliche Vorlage vor. Diese Frist wird in der Praxis praktisch nie eingehalten. Sie soll auf 9 Monate verlängert werden.

Zweitens regelt § 45 Absatz 5 nicht, welche nachfolgende Frist gilt, wenn der Rat die Motion oder das Postulat aufgrund der Vorlage nicht abschreibt oder wenn der Stadtrat einen Zwischenbericht unterbreitet hat. Daher soll § 45 mit einem sechsten Absatz ergänzt werden, der danach dem Stadtrat wieder eine 9-monatige Frist auferlegt.

Drittens ist die Regelung von § 46 Absatz 4, wonach der Stadtrat über mehr als 2 Jahre alte Motionen und Postulate per Zwischenbericht im Amtsbericht berichten soll, wenig praxisfreundlich. Diese Regelung soll modifiziert werden, so dass der Stadtrat immer einen Sammelbericht zum Stehenlassen oder Abschreiben dieser Vorstösse vorlegen kann.

Daher bitten wir, die Geschäftsordnung des Einwohnerrats sinngemäss wie folgt zu ändern:

#### **§ 45 Absätze 5 (revidiert) und 6 (neu)**

<sup>5</sup> Überwiesene Motionen und Postulate verpflichten den Stadtrat, dem Rat innert ~~6~~ 9 Monaten eine entsprechende Vorlage oder einen Zwischenbericht zu unterbreiten.

<sup>6</sup> Schreibt der Rat die Motion oder das Postulat nicht ab oder unterbreitet der Stadtrat einen Zwischenbericht, unterbreitet dieser dem Rat innert 9 Monaten eine erneute Vorlage oder einen erneuten Zwischenbericht.

#### **§ 46 Absatz 4**

<sup>4</sup> Zu Motionen und Postulaten, die seit mehr als zwei Jahren ~~erheblich~~ bzw. überwiesen worden, aber noch nicht abgeschrieben worden sind, ~~legt kann~~ der Stadtrat ~~jährlich einen Zwischenbericht im Zusammenhang mit dem Amtsbericht oder eine Vorlage zur Abschreibung vor~~ dem Rat beantragen, diese abzuschreiben.

Für die FDP-Fraktion

Thomas Eugster



FDP-Fraktion

Liestal, 18. März 2024

**Verfahrenspostulat  
betreffend Straffung der Fragestunde.**

Bei § 50 Absatz 3 hat sich in der Praxis gezeigt, dass dessen zweiter Satz, wonach andere Ratsmitglieder Zusatzfragen stellen dürfen, erstens praktisch noch nie zur Anwendung gekommen ist, zweitens die Fragestunde ausweitet und sie drittens vom Stadtrat, da unvorbereitet, nicht befriedigend beantwortet werden können. Daher wird bei Absatz 3 die ersatzlose Streichung des zweiten Satzes vorgeschlagen.

Daher bitten wir, die Geschäftsordnung des Einwohnerrats sinngemäss wie folgt zu ändern:

**§ 50 Absatz 3**

<sup>3</sup> Die Fragen werden vom Stadtrat möglichst kurz mündlich beantwortet. Die Fragestellerin oder der Fragesteller ist berechtigt, nach der Antwort bis zu zwei Zusatzfragen zu stellen. ~~Die Präsidentin oder der Präsident kann von andern Ratsmitgliedern je eine weitere Zusatzfrage zulassen. Eine Diskussion findet nicht statt.~~

Für die FDP-Fraktion  
Thomas Eugster



FDP-Fraktion

Liestal, 18. März 2024

**Verfahrenspostulat  
betreffend Rückzug von Vorstössen**

Bisher bestand keine Regelung betreffend Rückzug von parlamentarischen Vorstössen. Dies führte zwar nicht zu Problemen, jedoch zu Unsicherheiten bei rückzugswilligen Ratsmitgliedern.

Neu soll daher eine Regelung betreffend der Formalien für den Rückzug von Vorstössen eingeführt werden. Die neue Paragraph soll nach § 53 eingefügt werden, d.h. am Schluss der parlamentarischen Vorstösse und vor der Bestimmung über die Petitionen.

Der vorgeschlagene neue § 53a umfasst im Wesentlichen folgendes: schriftlicher Rückzug vor der Ratssitzung oder mündlicher Rückzug an der Ratssitzung (Absatz 1), nur alle Unterzeichnenden zusammen sind rückzugsberechtigt (Absatz 2), Rückzugausschluss bei überwiesenen oder beantworteten Vorstössen.

Daher bitten wir, die Geschäftsordnung des Einwohnerrats sinngemäss wie folgt zu ergänzen:

**§ 53a Rückzug von Vorstössen (neu)**

- <sup>1</sup> Parlamentarische Vorstösse können vor der Sitzung schriftlich oder an der Sitzung mündlich zurückgezogen werden.
- <sup>2</sup> Rückzugsberechtigt ist die Gesamtheit der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner.
- <sup>3</sup> Überwiesene oder beantwortete Vorstösse können nicht zurückgezogen werden.

Für die FDP-Fraktion  
Thomas Eugster



FDP-Fraktion

Liestal, 18. März 2024

**Verfahrenspostulat  
betreffend Mitberichte von Kommissionen**

Die Praxis hat mangels expliziter Regelung im Geschäftsreglement gezeigt, dass es bei einigen Überweisungen an mehrere Kommissionen unklar war, ob alle Kommissionen dem Einwohnerrat separat berichten müssen oder ob eine Kommission als «Haupt»-Kommission bezeichnet werden kann, an welche die anderen Kommissionen berichten sollen. Ist in der Vergangenheit in einigen Fällen letzteres Verfahren, d.h. das Mitberichtsverfahren, beschlossen worden, war dies nicht rechtswidrig, da es der geltende § 93 Absatz 2 gestattet, dass der Rat mit einer Zweidrittelmehrheit ein Verfahren beschliessen kann, das im Geschäftsreglement nicht vorgesehen ist.

Trotz der erwähnten Möglichkeit gemäss § 93 Absatz 2 wird aus Klarheitsgründen vorgeschlagen, das Geschäftsreglement mit einer Regelung über die Mitberichts-Möglichkeit zu ergänzen.

Daher bitten wir, die Geschäftsordnung des Einwohnerrats sinngemäss wie folgt zu ergänzen:

**§ 57 Überweisung an Kommissionen, Mitberichte**

<sup>1</sup> Der Rat beschliesst auf Antrag des Büros oder eines Ratsmitgliedes über die Zuweisung an eine oder mehrere Kommissionen. Vorbehalten bleibt § 19 Abs. 2 Bst. h.

<sup>2</sup> Der Rat kann bei Überweisung an mehrere Kommissionen eine Kommission als federführend bestimmen und die anderen zur Erstattung eines Mitbericht an die federführende Kommission bestimmen.

Für die FDP-Fraktion  
Thomas Eugster



FDP-Fraktion

Liestal, 18. März 2024

## **Verfahrenspostulat betreffend Sitzungseinladung durchs Büro sowie betreffend Undurchführbarkeit von physischen Ratssitzungen**

Im geltenden § 52 Absatz 2 wird nicht klar gesagt, dass die formelle Einladung zu allen ausserordentlichen Ratssitzungen vom Büro ausgeht. Dies soll in der revidierten Regelung nun deutlich zum Ausdruck kommen.

§ 52 Absatz 3 (neu): Während der Corona-Pandemie hat sich gezeigt, dass auf allen drei Staatsebenen längere Zeit keine Parlamentssitzungen stattgefunden haben. Dies wird rückblickend als problematisch bewertet, da die oberste Staatsgewalt von den Parlamenten ausgeht und diese nicht während längerer Zeit stillgelegt sein dürfen.

Die Problematik, ob eine Parlamentssitzung aufgrund höherer Gewalt nicht physisch durchgeführt werden kann, zeigt sich nicht nur in Pandemiefällen, sondern auch bei anderen Ereignissen wie Erdbeben oder weiteren Katastrophen.

Bisher fehlt eine Regelung, die das Organ bestimmt, das bei physischer, aufgrund höherer Gewalt basierende Undurchführbarkeit einer Ratssitzung entscheidet, ob die Einwohnerratssitzung abgesagt wird oder ob sie auf andere als physische Art durchgeführt wird.

Neu soll daher in § 58 ein zusätzlicher Absatz 3 eingefügt werden, der das Büro des Einwohnerrats als entscheid-zuständige Behörde bezeichnet (Satz 1).

Weiter soll explizit festgehalten werden, dass nach Wegfall des Absagegrundes die Einwohnerratssitzung raschestmöglich durchzuführen ist (Satz 2).

Daher bitten wir, die Geschäftsordnung des Einwohnerrats sinngemäss wie folgt zu ergänzen:

### **§ 58 Absätze 2 (revidiert) und 3 (neu)**

~~<sup>1</sup> Eine ausserordentliche Sitzung wird einberufen auf Einladung des Büros, auf Verlangen des Stadtrates oder wenn dies ein Drittel der Mitglieder mit Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangt.~~

<sup>2</sup> Ein Drittel der Ratsmitglieder kann unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte die Durchführung einer ausserordentlichen Sitzung verlangen. Dieses Recht steht auch dem Büro sowie dem Stadtrat zu. Das Büro lädt zu den ausserordentlichen Sitzungen ein.

<sup>3</sup> Kann eine ordentliche oder eine ausserordentliche Sitzung aufgrund höherer Gewalt nicht physisch durchgeführt werden, entscheidet das Büro, ob sie auf andere Weise durchgeführt oder ob sie abgesagt wird. Im Falle einer Absage ist die Sitzung nach Wegfall des Absagegrundes so rasch wie möglich durchzuführen.

Für die FDP-Fraktion  
Thomas Eugster



SP-Fraktion

## **Verfahrenspostulat Ausfall von Einwohnerratssitzungen**

Das Geschäftsreglement des Einwohnerrats ist dahingehend zu ergänzen, dass es das Büro ist, das entscheidet, ob, wann und wie eine Sitzung des Einwohnerrats, die aus zwingenden Gründen nicht physisch stattfinden kann, auf eine andere Art durchgeführt oder nachgeholt wird.

### **§ 58 Abs.3 (neu)**

**Kann eine ordentliche oder eine ausserordentliche Sitzung aufgrund höherer Gewalt nicht physisch durchgeführt, werden, entscheidet das Büro, ob sie auf andere Weise durchgeführt oder ob sie abgesagt wird. Im Falle einer Absage ist die Sitzung nach Wegfall des Absagegrundes so rasch wie möglich durchzuführen.**

Liestal, den 19. März 2024.

Für die SP-Fraktion  
Peter Küng

## **Verfahrenspostulat Notfallregelung bei Ausfall von Einwohnerratssitzungen**

Das Geschäftsreglement des Einwohnerrats ist dahingehend zu ergänzen, dass geregelt wird, wie die politischen Organe zu funktionieren haben, wenn in einem Krisenfall die Sitzungen nicht wie gewohnt stattfinden können oder ein wesentlicher Teil der Mitglieder des Einwohnerrats oder einer Kommission ihre Aufgaben nicht wahrnehmen können, und wie insbesondere die Berichterstattung der Exekutive an die Legislative zu erfolgen hat und die Aufsicht der Legislative über die Exekutive aufrechterhalten werden kann, wenn Einwohnerratssitzungen ausfallen.

### **§ 58 Abs.3 (neu)**

*Die genaue Formulierung muss noch ausgehandelt werden.*

Liestal, den 19. März 2024

Bernhard Bonjour  
(SP-Fraktion)

SP-Fraktion

## **Verfahrenspostulat Zeitpunkt Einwohnerratssitzungen**

Das Geschäftsreglement des Einwohnerrats ist dahingehend zu ändern, dass der Sitzungsbeginn sich mit den normalen Arbeitszeiten (inklusive nötiger Anreisezeit) vereinbaren lässt. Konkret sollen die Sitzungen des Einwohnerrats um 18.00 Uhr beginnen.

### **§ 59**

**Die Sitzungen finden in der Regel monatlich an einem Mittwoch um ~~17.00 Uhr~~ um 18.00 Uhr statt.**

Liestal, den 19. März 2024

Für die SP-Fraktion  
Peter Küng

Grüne Fraktion

Verfahrenspostulat

Liestal, 18.3.2024

## Stellvertretung im Einwohnerrat bei längerer Abwesenheit

Es kommt immer wieder vor, dass Personen für einige Monate Ihrer Arbeit fernbleiben und auch im Einwohnerrat ihr Stimmrecht nicht ausüben können. Dadurch fehlt der Fraktion eine Stimme oder die Person muss aus dem Einwohnerrat zurücktreten damit jemand nachrücken und das Stimmrecht ausüben kann. Dies ist insbesondere bei Mutterschaftsurlaub oder bei gesundheitlichen Einschränkungen problematisch, da die betroffene Person ungewollt aus dem Einwohnerrat zurücktreten muss oder sich gezwungen sieht, trotz gesundheitlicher Einschränkungen oder ärztlicher Empfehlung an Ratssitzungen teilzunehmen.

Es ist daher sinnvoll eine Regelung zu schaffen, welche es ermöglicht sich im Einwohnerrat vertreten zu lassen.

Wir bitten das Büro im Geschäftsreglement für den Einwohnerrat eine Stellvertretungsmöglichkeit mit folgenden Eckpfeilern vorzusehen:

- a) Die Mitglieder des Einwohnerrates können sich bei Verhinderung infolge Mutterschaft, Krankheit oder Unfall jeweils während 3 bis 12 Monaten vertreten lassen. Eine entsprechende Vertretung für die als Vertretung bestimmte Person ist ausgeschlossen.
- b) Der Wille, sich vertreten zu lassen, ist dem Präsidium des Einwohnerrates möglichst vorgängig zur Verhinderung und unter Einreichung der entsprechenden Belege zur Kenntnis zu bringen. Das Präsidium prüft die Belege und bestimmt die Vertretung.
- c) Die Bestimmung der Vertretung erfolgt in der Regel nach den Grundsätzen über das Nachrücken gemäss § 6 des Geschäftsreglements für den Einwohnerrat.
- d) Die Wahrnehmung einer Stellvertretung, oder der Verzicht darauf, hat keinen Einfluss auf allfälliges späteres Nachrücken.
- e) Der Vertretung kommen dieselben Rechte und Pflichten wie dem vertretenen Mitglied zu. Es erhält Zugang zu den allgemeinen Informationen für Mitglieder des Einwohnerrats.
- f) Während der Vertretung ruhen die Rechte und Pflichten des vertretenen Mitglieds.

Für die Fraktion, Philipp Franke

